

Regierung von Niederbayern



Änderungs-Planfeststellungsbeschluss

St 2132

Kötzting – Zwiesel

Ortsumgehung Thalersdorf

**Geänderte Gestaltung der Brücke über den
Thalersdorfer Bach mit Gewässerverlegung**

und

**Änderung des ökologischen
Ausgleichskonzeptes**

Landshut, 28. Januar 2010

32-4354.31-1/St 2132

Vollzug des BayStrWG;
St 2132 Kötzing – Zwiesel, Ortsumgehung Thalersdorf;
Geänderte Gestaltung der Brücke über den Thalersdorfer Bach bei Bau-km 0+427 und Änderung des ökologischen Ausgleichskonzeptes;

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Änderungs- Planfeststellungsbeschluss

A Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für die geänderte Gestaltung der Brücke über den Thalersdorfer Bach bei Bau-km 0+427 und die Änderung des ökologischen Ausgleichskonzeptes wird mit den sich aus Ziffer 3 ergebenden Nebenbestimmungen festgestellt. Dieser Plan ändert den mit Beschluss vom 12.10.2005 Az.: 225-4354.31-1/St 2132 festgestellten Plan.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Änderungsplan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 07.04.2006 mit Roteintragungen und Lageplan mit Längs- und Querschnitt vom 11.01.2010	M = 1 : 1.000
2	Übersichtskarte vom 07.04.2006	M = 1:25.000
3	Nachbilanzierung – Textteil – vom 19.03.2008 mit Roteintragungen	
4	Pflege- und Entwicklungsplan – Textteil – vom 30.09.2009 mit Roteintragungen	
12.3.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Bilanzierung der Maßnahmen – vom 19.03.2008 mit Roteintragungen	M = 1:2.500
12.3.2.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestand und Ausgleich – vom 30.09.2009	M = 1:1.000
12.3.2.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Pflege- und Entwicklungsplan – vom 30.09.2009	M = 1:1.000

3. Wasserrecht

3.1 Nach den Maßgaben bzw. Nebenbestimmungen im Bescheid über die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Regierung von Niederbayern vom 24.05.2006 Az.: 32-

4354.31-1/St 2132, wird die Verlegung und Änderung des Thalersdorfer Baches im Bereich der Brücke genehmigt.

- 3.2** Für die während der Zeit des Brückenbaus erforderliche Umleitung des Thalersdorfer Baches wird die beschränkte Erlaubnis erteilt.

4. Naturschutz

In Abänderung des bisherigen Ausgleichskonzeptes hat der Ausgleich gemäß den Maßnahmenblättern A 1alt, A 1neu, A 2neu, A 3, A 5, A 6, A 7, A 8 in den Unterlagen 3 und 4, sowie in den entsprechenden Darstellungen der landschaftspflegerischen Begleitpläne (Unterlagen 12.3.1 und 12.3.2) zu erfolgen.

5. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Im Beschluss vom 12.10.2005 ging man davon aus, dass gemäß der planfestgestellten Unterlage 12, Seite 35, Punkt 5.3.3 – Gewässerquerungen – , durch das geplante Brückenbauwerk bei Bau-km 0+427 in den Thalersdorfer Bach selbst nicht eingegriffen wird, sondern lediglich in seine begleitenden Gehölz- und Staudensäume.

Im Rahmen der Bauvorbereitung wurde jedoch ein geologisches Gutachten für die Gründung des Brückenbauwerkes erstellt. Dabei stellte sich heraus, dass ein Eingriff in das Gewässer nicht vermieden werden kann, weil aufgrund der schlechten Bodenverhältnisse ein umfangreicher Bodenaustausch notwendig sein wird. Für den Pfeiler unmittelbar nördlich des Gewässers mussten später bei Baudurchführung Bohrpfähle erstellt werden. Zur Bauabwicklung musste die Baustelle entsprechend zugänglich gemacht werden. Der Thalersdorfer Bach wurde deshalb im Baustellenbereich vorübergehend verrohrt und umgeleitet. Hierfür ließ die Regierung mit Bescheid vom 24.05.2006 den vorzeitigen Beginn gemäß § 9a WHG zu. Gleichzeitig wurde für die Beeinträchtigung des Biotops am Thalersdorfer Bach und die Beeinträchtigung der besonders geschützten Arten die Ausnahme bzw. die Befreiung nach Naturschutzrecht erteilt.

Da der Gewässereingriff nicht zu vermeiden war, wurde auch das Bauwerk dahingehend technisch verbessert, dass Pfeiler und Widerlager senkrecht zur Straßenachse stehen. Durch die dadurch mögliche Vergrößerung der lichten Weiten auf 2 x 28,50 m erhöhte sich auch die Durchlässigkeit des Talraumes.

Zur Kompensation der zusätzlichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind weitere Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Außerdem wurden Ausgleichsmaßnahmen wegen Grunderwerbsschwierigkeiten auf Flächen verlegt, die bereits im Eigentum des Vorhabensträgers sind.

2. Ablauf des Verfahrens

Das Staatliche Bauamt Passau hat die Planänderung mit Schreiben vom 07.04.2006 und 02.10.2009 beantragt.

Um Verzögerungen in der Bauausführung zu vermeiden hat der Vorhabensträger im April 2006 von Betroffenen, Behörden und Fachstellen zur notwendigen Änderung der Brücke über den Thalersdorfer Bach bei Bau-km 0+427 grundsätzliche Einverständniserklärungen eingeholt.

Die Gemeinde Arnbruck (Schreiben vom 20.04.2006) und der Fischereiverein Drachselsried – Arnbruck (Schreiben vom 11.04.2006) haben ihr Einverständnis zur Planänderung ohne Bedingungen erklärt.

Die Bedingungen und Auflagen des Landratsamtes Regen – Wasserrechtsbehörde (Schreiben vom 11.04.2006), des Landratsamtes Regen – Naturschutzbehörde (Schreiben vom 12.04.2006), der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern (Schreiben vom 18.04.2006) und des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (Schreiben vom 24.04.2006) wurden unter Punkt 2. (Maßgaben und Nebenbestimmungen) des Bescheides über die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns der Regierung von Niederbayern vom 24.05.2006 berücksichtigt.

Sämtliche betroffenen Grundflächen befinden sich im Eigentum des Vorhabensträgers. Wegen der bereits vorliegenden Zustimmungen wurde auf ein Anhörungsverfahren verzichtet.

C

Entscheidungsgründe

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

- 1.1 Die Regierung von Niederbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Unbeschadet davon ist die Planfeststellung durchzuführen, wenn Art. 37 BayStrWG eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorschreibt.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG. Aufgrund von § 14 WHG i. V. m. Art. 84 BayWG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden.

Für Planänderungen nach Fertigstellung des Vorhabens ist ein neues Planfeststellungsverfahren erforderlich. Planänderungen vor Fertigstellung richten sich nach Art. 76 BayVwVfG. Die „unwesentliche Bedeutung“ nach Art. 76 BayVwVfG ist ein eigenständiger Begriff, d. h. nicht gleichzusetzen mit dem des Art. 74 Abs. 7 BayVwVfG. Er bedeutet, dass das Plangefüge in seinen Grundzügen unberührt bleiben muss, wie hier. Wenn hingegen Abwägungsvorgänge und -ergebnis nach Struktur und Inhalt berührt wären, wäre die Änderung wesentlich.

Wird eine Änderung durchgeführt, ist der Änderungsbeschluss bzw. die Änderungsplangenehmigung ein neuer Verwaltungsakt, der zu einem einzigen Planfeststellungsbeschluss in der Gestalt des Änderungsbeschlusses führt (BVerwG vom 23.01.1981, NJW 1982 S. 950).

Die Bestandskraft des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses wird durch die Änderungsentscheidung jedoch nicht beseitigt, d. h. Rechtsbehelfe von Betroffenen, denen gegenüber bereits Bestandskraft eingetreten war, können also nur auf Rechtsverletzungen durch den Änderungsbeschluss gestützt werden (BVerwG vom 19.12.2007 Az. 9 A 22.06; BayVGH vom 15.03.1988, NVwZ 1989 S. 685).

Art. 76 Absatz 3 BayVwVfG ermächtigt die Behörde zu einem vereinfachten Planfeststellungsverfahren, wenn die rechtlichen Voraussetzungen des Absatzes 2 zwar vorliegen, sie aber nicht ganz von einem (förmlichen) Planfeststellungsverfahren absehen will, und in anderen Fällen von unwesentlicher Bedeutung.

- 1.2 Für das geänderte Vorhaben einschließlich der Folgemaßnahmen ist nach Art. 37 BayStrWG und dem UVPG einschließlich Anlage III zum BayWG keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen sind jedoch in den Planunterlagen behandelt.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

- 2.1 Die Änderungen werden zugelassen, da sie im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten waren.

Die Planänderung im Brückenbereich bei Bau-km 0+427 war notwendig, weil dort der Boden nicht ausreichend tragfähig war. Vernünftigerweise wurde bei dieser Gelegenheit auch das Bauwerk dahingehend technisch verbessert, dass Pfeiler und Widerlager senkrecht zur Straßenachse stehen. Durch die dadurch mögliche Vergrößerung der lichten Weiten auf 2 x 28,50 m erhöhte sich die Durchlässigkeit des Talraumes.

- 2.2 Bei der Bauausführung musste für den Baubetrieb, Bodenaustausch, Überbau- und Pfeilerherstellung in das Gewässer eingegriffen werden. Während der Bauphase wurde der Bach in diesem Bereich verrohrt (2 x DN 1000). Nach Abschluss der Brückenbauarbeiten wurde der Bachlauf wieder hergestellt. Dabei wurde die Gerinneausbildung weitestgehend dem bestehenden natürlichen Bachbett angepasst. Unabhängig von der Frage, ob dieser Ausbau wesentlich war, entsprach er jedenfalls dem Wohl der Allgemeinheit (Art. 58 BayWG).

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf stimmte mit Schreiben vom 24.04.2006 der Planänderung zu.

Die beschränkte Erlaubnis gemäß Art. 17 BayWG für die vorübergehenden Gewässerbenutzungen kann erteilt werden, weil sie im öffentlichen Interesse erfolgten und keine nachhaltigen Nachteile zu erwarten waren.

Die vorübergehende Stilllegung des Gewässers bzw. die Ableitung des Wassers in die Verrohrung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 WHG) war gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 WHG nicht planfeststellungspflichtig, weil das Gewässer nicht auf Dauer beseitigt oder wesentlich umgestaltet wurde bzw. kein neues Gewässer hergestellt wurde und außerdem keine erhebliche nachteilige Veränderung des Wasserhaushalts verursacht wurde. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (§ 6 WHG) war ebenfalls nicht zu erwarten. Es wird gemäß Art. 17 BayWG eine beschränkte Erlaubnis erteilt, weil das Gewässer nur vorübergehend für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr benutzt wurde.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für diese vorübergehende Maßnahme nicht erforderlich. Von den in Anlage III zum BayWG genannten Vorhaben kommt keines in Betracht. Auch die Art, Größe und Leistung des Vorhabens veranlassen hier zu keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Planänderung und die Erlaubnis sind vernünftigerweise geboten, weil für eine wirtschaftlich vertretbare Baudurchführung zwangsläufig in das Gewässer eingegriffen werden musste bzw. eine zumutbare Alternative auf Grund der örtlichen Verhältnisse nicht zur Verfügung stand.

Alternativen, wie z.B. eine Brücke ohne Pfeiler oder eine Brücke mit größerer Spannweite und anderer Pfeilerstellung würden ebenfalls ähnliche vorübergehende Eingriffe in den Bach und einen Bodenaustausch verursachen und wären erheblich teurer. Sie mussten deshalb hier nicht gewählt werden.

Der Eingriff in den Bach wurde auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt.

- 2.3 Das naturschutzrechtliche Ausgleichskonzept musste geändert werden, weil sich durch die notwendige Planänderung im Brückenbereich ein Mehrbedarf ergab. Die Grundflächen für die nunmehr vorgesehenen Ausgleichsflächen befinden sich bereits im Eigentum des Vorhabensträgers.

Der Kompensationsbedarf und die Ausgleichsmaßnahmen unter Nr. C 2.3.5.2.3 des Beschlusses vom 12.10.2005 Az.: 225-4354.31-1/St 2132 werden gemäß den nachfolgenden Ausführungen geändert:

Konfliktbereich	erforderliche Ausgleichsfläche in ha
Kompensationsbedarf entsprechend den Ausführungen unter Nr. C 2.3.5.2.3 des Beschlusses vom 12.10.2005 Az.: 225-4354.31-1/St 2132	3,43
Eingriffe in das Ökosystem des Thalersdorfer Baches durch Verrohrung während der Baumaßnahme und geändertes Brückenbauwerk	1,50
Summe Ausgleichserfordernis:	4,93

Ausgleichsmaßnahmen A 1- alt

(Lage: nordwestlich des Schopfwaldes)

Ziel:

Schaffung eines strukturreichen Komplexes südlich der Baumaßnahme, der im Zusammenhang mit dem Regenrückhaltebecken einen ganzjährig nutzbaren Amphibien-Lebensraum sowie Biotopverbund zusammen mit bestehenden Strukturen (Hecken, Schopfwald) darstellt.

Erhalt der Grünlandflächen als Lebensraum für Wiesenbrüter.

Neugestaltung des Landschaftsbildes durch wegbegleitende Gehölzstrukturen entlang des ehemaligen Hohlweges.

Maßnahmen:

Schaffung von feuchten Mulden durch Oberbodenabtrag und Entwicklung zu extensiv genutzten Feuchtwiesen durch entsprechende Pflege (nach Möglichkeit durch örtliche Landwirte).

Anlage von feuchten Hochstaudenfluren und Schilfbeständen durch Schaffung feuchter Standorte, im Anschluss an eine eventuelle Nachverdichtung der Mulde.

Nutzungsextensivierung des Grünlandes durch 2-schürige Mahd über mindestens 3 Jahre und einschürige Mahd in den darauffolgenden Jahren mit Abtransport des Schnittgutes (erster Schnitt nach dem 1. Juli).

Anlage einer Baum-Strauchhecke mit standortheimischen Gehölzen beidseitig des Hohlweges sowie als Abgrenzung des Grünlandes zu umliegenden Flächen (feuchtigkeitsliebende Gehölze auf entsprechenden Standorten). Eine Zufahrt zu den Flächen muss freigehalten werden.

Anrechenbare Fläche: 0,63 ha

Ausgleichsmaßnahmen A 1- neu

(Lage: auf einer Bachlänge von 156 m im Umgriff der Brücke über den Thalersdorfer Bach)

Ziel:

Wiederherstellung der Durchgängigkeit für Fische und Fließgewässerorganismen.

Maßnahmen:

Gestaltung eines neuen Bachbettes, teilweise im ehemaligen Bachverlauf.

Reduzierung der Höhenunterschiede auf 6% Gefälle und weniger durch Verlängerung des Baches um 5 m.

Rekultivierung des Ufergehölzsaums durch Wiedereinbringen der Wurzelstöcke der vor der Baumaßnahme entfernten gewässerbegleitenden Gehölze.

Gegebenenfalls ergänzende Erlenpflanzungen.

Flächengröße: 0,18 ha, anrechenbare Fläche: keine

Ausgleichsmaßnahmen A 2- neu

(Lage: nordwestlich des Schopfwaldes)

Ziel:

Schaffung einer strukturreichen und naturnahen Aue.

Förderung der Wiesenbrüter durch Etablierung extensiven Grünlands.

Verminderung von Gewässereutrophierungen des Thalersdorfer Baches.

Maßnahmen:

Ergänzung des schmalen Ufersaumes in einer Bachschleife durch Pflanzung von Erlen.

Anrechenbare Fläche: 0,27 ha

Ausgleichsmaßnahmen A 3

(Lage: nördlich und östlich der Ausgleichsfläche A 1 außerhalb des Talraumes; anteilig auf Fl.Nrn. 880, 882, 883 und 884, alle Gemarkung Arnbruck)

Ziel:

Schaffung von artenreichen Extensivwiesen trockener und mittlerer Standorte mit Elementen der Borstgras- und Silikatmagerrasen.

Pflege der landschaftsbildprägenden Ranken. Erhalt als Rückzugsort und Lebensraum für Feldgrille, Rebhuhn, Neuntöter und Dorngrasmücke sowie Förderung der Borstgrasrasen- und Zwergstrauchheiden-Elemente.

Maßnahmen:

Abtrag des Oberbodens südseitig des südlichen Ranken und Einbringen von Heumulch aus der Biotopfläche 6843-1100 oder gleichwertiger regionaler Spenderflächen. Ziel ist die Ausbreitung des Vegetationsbestandes von den Initialflächen auf die gesamte Grünlandfläche.

Nutzungsextensivierung des Grünlandes. Zur Vereinfachung der Pflege werden die Einzelbäume, die in der Grünlandfläche zwischen den Ranken stehen, entfernt.

Pflege der Ranken durch Verjüngungsschnitt der Baum-Strauchhecke. Entfernen der Pappeln und Einbringen von Wildobstgehölzen. Dadurch Entwicklung von Borstgrasrasen- und Zwergstrauchheidebeständen.

Anrechenbare Fläche: 1,03 ha

Ausgleichsmaßnahmen A 4

entfällt

Ausgleichsmaßnahmen A 5

(Lage: Zellertal ca. 1 km südöstlich der Baumaßnahme)

Ziel:

Extensivierung von Grünland feuchter Standorte. Erhalt der Grünlandflächen als Lebensraum für Wiesenbrüter.

Maßnahmen:

Schaffung von feuchten Mulden parallel zum Fließgewässer durch Oberbodenabtrag und Entwicklung zu extensiv genutzten Feuchtwiesen durch entsprechende Pflege und Einbringen von Heumulch aus den umliegenden Biotopflächen. Abtransport des Aushubmaterials. Die Mulden sollen in Bereichen angelegt werden, die bereits eine natürliche Senke aufweisen (genaue Lage muss bei der Ausführung vor Ort bestimmt werden).

Anrechenbare Fläche: 0,88 ha

Ausgleichsmaßnahmen A 6

(Lage: Zellertal ca. 1 km südöstlich der Baumaßnahme)

Ziel:

Optimierung von extensiv genutztem Grünland feuchter Standorte. Verbesserung der Grünlandflächen als Lebensraum für Wiesenbrüter.

Maßnahmen:

Optimierung der extensiv genutzten Feuchtwiesen durch entsprechende Pflege.

Umwandlung der zwei Fichtenbestände am Röhrbach in einen naturnahen Auwaldbestand. Umbau von Fichten-Baumhölzern im Südwesten entlang des Röhrbachs durch Räumung der Fichtenbestände östlich vom Bachlauf. Entwicklung eines au-

waldtypischen Vegetationsbestandes durch initiale Pflanzung einzelner Erlen und Eschen sowie Naturverjüngung.

Anrechenbare Fläche: 0,78 ha

Ausgleichsmaßnahmen A 7

(Lage: Zellertal ca. 1 km südöstlich der Baumaßnahme)

Ziel:

Optimierung von extensiv genutztem Grünland feuchter Standorte. Erhalt der Grünlandflächen als Lebensraum für Wiesenbrüter.

Maßnahmen:

Optimierung der extensiv genutzten Feuchtwiesen durch entsprechende Pflege.

Anrechenbare Fläche: 0,71 ha

Ausgleichsmaßnahmen A 8

(Lage: nördlich Lerchenholz ca. 1,5 km nordöstlich der Baumaßnahme)

Ziel:

Umwandlung von Erlen-Stangenwald zu extensiv gepflegtem Grünland feuchter Standorte. Gestaltung der Grünlandflächen als Lebensraum für Wiesenbrüter.

Maßnahmen:

Räumung des ca. 20 Jahre alten Erlenstangenforstes sowie angrenzendem Erlen-Jungaufwuchs einschließlich des Unterwuchses (Seegrass-Seggen-Monokultur).

Neuanlage großer, zeitweise wasserführender Seigen bzw. Mulden durch Abtrag von Oberboden (3 - 4 Mulden, Durchmesser ca. 20 - 30 m, ca. 40 cm tief im Zentrum) und fachgerechter Entsorgung.

Anlage flacher Böschungen (um eine Mahd der Fläche zu ermöglichen).

Umwandlung in feuchte bis nasse Grünlandflächen erfolgt durch Mähgutübertragung aus angrenzenden Biotopflächen (6843-1035 oder alternativ von A 6 bzw. 6843-1076) auf die gesamte wiederherzustellende Fläche.

Anrechenbare Fläche: 0,65 ha

Summe der anrechenbaren Ausgleichsflächen: 4,95 ha

4. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Landshut, den 28.01.2010
Regierung von Niederbayern

S

gez:
Weinl
Regierungsvizepräsidentin

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in der Gemeinde Arnbruck zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.